

§ 6 EKBFG Erhebung des Beitrags

EKBFG - Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Beitragsschuldner hat bis zum Ablauf des 15. Juni des Folgejahres für den jeweiligen Erhebungszeitraum eine Vorauszahlung unter Erteilung einer Verrechnungsweisung im Sinne des § 214 Abs. 4 BAO zu leisten, deren Höhe vom Beitragsschuldner anhand der vorhandenen Daten zu schätzen ist.
2. (2) Der Beitragsschuldner hat für den jeweiligen Erhebungszeitraum dem in Abs. 4 genannten Finanzamt eine Erklärung zu übermitteln. Die Erklärung hat innerhalb von zwei Monaten ab der Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheides für
 1. 1. das Jahr 2022 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum zweites Kalenderhalbjahr 2022,
 2. 2. das Jahr 2023 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2023;
 3. 3. das Jahr 2024 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2024;
 4. 4. das Jahr 2025 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum April bis Dezember 2025;
 5. 5. das Jahr 2026 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2026;
 6. 6. das Jahr 2027 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2027;
 7. 7. das Jahr 2028 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2028 und
 8. 8. das Jahr 2029 in Hinblick auf den Erhebungszeitraum Kalenderjahr 2029zu erfolgen.
3. (3) In der Veranlagung ist die für den jeweiligen Erhebungszeitraum geleistete Vorauszahlung auf die Beitragsschuld anzurechnen. Ist die Beitragsschuld kleiner als der anzurechnende Betrag, ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.
4. (4) Die Erhebung des EKB-F obliegt dem Finanzamt für Großbetriebe.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.2029

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at